Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Kappeln
vom
16.04.2024

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines 2

§ 2 Gebührenschuldner 2

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit 2

§ 4 Inkrafttreten 2

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung 3

I. Reihengrabstätten 3

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten 3

III. Ausheben und Schließen der Gräber 3

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen 4

V. Benutzung Leichenhalle 4

VI. Gestellung von Leichenträgern 4

VII. Verwaltungs- und sonstige Gebühren 4

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
3.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 07.02.2021 außer Kraft.

Kappeln, den 16.04.2024

Gez. Otfried Buß, Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	85,00 €
	b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	120,00 €
2.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	120,00 €
3.	Überlassung einer Urnenreihenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	475,00 €
4.	Überlassung einer Reihenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	945,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1.	Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
	a) eine Wahlgrabstätte	240,00 €
	b) eine Wahlrasengrabstätte	1.420,00 €
2.	Verleihung des Nutzungsrechts für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr.1 für	
	a) eine Urnenwahlgrabstätte	240,00 €
	b) eine Urnenwahlrasengrabstätte	710,00 €
3.	Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr	
	a) Wahlgrabstätte	8,00 €
	b) Wahlrasengrabstätte	8,00 €
	c) Urnenwahlgrabstätte	8,00 €
	d) Urnenwahlrasengrabstätte	8,00 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1.	Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)	
	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	280,00 €
	b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	680,00 €
	c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	115,00 €
	d) Urnenrasengräber	115,00 €
	e) Reihenrasengrabstätten	680,00 €

2. Wahlgräber (§ 14 der Friedhofssatzung)

a)	Wahl- und Wahlrasengrabstätten für erste Bestattung	680,00 €
	für die zweite Bestattung	680,00 €
b)	Urnenwahl- und Urnenwahlrasengrabstätten, je Beisetzung	115,00 €

3. Wird das Schließen der Gräber von den Verantwortlichen nicht selbst ausgeführt, so erhöht sich die Gebühr bei

a) Urnenbeisetzungen um 45,00 €
b) Sargbestattungen werden die tatsächlich anfallenden Kosten erhoben

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung

a)	einer Leiche	50,00 €
b)	einer Urne	35,00 €

VI. Gestellung von Leichenträgern

Bei Stellung von Leichenträgern durch die Ortsgemeinde wird eine Gebühr je Leichenträger erhoben von 20,00 €

VII. Verwaltungs- und sonstige Gebühren

Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen und Gedenkplatten 10,00 €